

# STATUTEN

## Der Gesellschaft der Zürcher Anästhesieärzte

---

1. Die Gesellschaft der Zürcher Anästhesieärzte (GZA) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.
2. Der Sitz der GZA ist der Arbeitsort des jeweiligen Präsidenten.
3. Die GZA bezweckt
  - a. ein enges Netzwerk der Mitglieder.  
Chefärzte, leitenden Ärzte und Oberärzte des Kantons Zürich, selbständig tätige Anästhesieärzte/Belegärzte, wie auch junge Kollegen sind kollegial verbunden und pflegen einen unkomplizierten Austausch.
  - b. die Wahrung der Standesinteressen der Anästhesieärzte im Kanton Zürich in enger Abstimmung mit der SSAPM und der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich.
  - c. die Unterstützung ihrer Mitglieder bei der beruflichen Fortbildung.
4. Die Mitgliedschaft
  - a. Ordentliche Mitglieder  
Sie verfügen über
    - den Facharzttitel für Anästhesiologie
    - die ordentliche Mitgliedschaft der SSAPM, sind Mitglied in Weiterbildung oder Ehrenmitglied der SSAPMund sie sind
    - im Kanton Zürich beruflich tätig

Ordentliche Mitglieder der GZA sind antrags- und stimmberechtigt. Sie sind wählbar in den Vorstand der GZA.  
Beruflich nicht mehr aktive Mitglieder behalten ihre ordentliche Mitgliedschaft.  
Auf Antrag wird ihnen der Mitgliederbeitrag der GZA auf die Hälfte reduziert.
  - b. Ausserordentliche Mitglieder  
Sie verfügen über
    - den Facharzttitel für Anästhesiologie
    - die ausserordentliche Mitgliedschaft der SSAPM oder keine Mitgliedschaft der SSAPM
    - den Facharzttitel Anästhesiologie und sind ausserkantonale des Kantons Zürich beruflich tätig

Ausserordentliche Mitglieder der GZA sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie sind nicht wählbar in den Vorstand der GZA.  
Ausserordentliche Mitglieder der GZA können beim Vorstand schriftlich Antrag stellen auf eine ordentliche Mitgliedschaft der GZA. Diese kann vom Vorstand unter Berücksichtigung wichtiger Gründe bewilligt werden.
  - c. Ehrenmitglieder  
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft, die Ärzteschaft im Allgemeinen oder um die Standespolitik besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.  
Die Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie sind lebenslang von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Zur Aufnahme ist ein Gesuch an den Präsidenten der Gesellschaft zu richten. Die Abweisung eines Aufnahmegesuches wird nicht begründet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages.

5. Der Austritt
  - a. Erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten
  - b. Erfolgt durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung durch den Kassier
  
6. Der Ausschluss
  - a. erfolgt aus wichtigen Gründen mit Beschluss der Generalversammlung nach Anhören des Betroffenen
  - b. muss in einer geheimen Abstimmung erfolgen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
  
7. Die Organe der Gesellschaft sind
  - a. Die Generalversammlung (GV)
  - b. Der Vorstand
  - c. Die Kontrollstelle (Revisoren)
  
8. Die Generalversammlung
  - a. ist das oberste Organ der GZA und entspricht der Vereinsversammlung nach Art. 64 ZGB
  - b. wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Die GV kann auf Antrag der Mitglieder einberufen werden, sofern mind. ein Fünftel der Mitglieder dies beantragen.
  - c. hat folgend Stimmrechte: Sowohl Ordentliche als auch Ehrenmitglieder verfügen über eine Stimme. Ausserordentliche Mitglieder können sich beratend in die Abstimmung einbringen.  
Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.
  - d. Die Traktanden der GV sind in der Traktandenliste mit der Einladung bekanntzugeben. Diese wird spätestens 10 Arbeitstage vor dem Termin der GV verschickt.
  
  - e. Kompetenzen der Generalversammlung
    - Festsetzung und Änderung der Statuten
    - Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
    - Wahl der Revisoren
    - Wahl der Delegierten in Kommissionen und Gremien
    - Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge an den Kassier
    - Festsetzung der Jahresbeiträge
    - Ausschluss von Mitgliedern
    - Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Liquidationserlöses

9. Der Vorstand

- a. wird von der Generalversammlung alle drei Jahre in offener Abstimmung gewählt  
Eine geheime Abstimmung erfolgt, sofern mind. zwei Mitglieder dies fordern.
- b. besteht aus
  - dem Präsidenten
  - dem Kassier
  - dem Aktuar
  - mindestens zwei Beisitzern

Der Präsident wird von der GV gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

10. Der Mitgliederbeitrag

Er wird jährlich von der GV festgesetzt.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der GZA haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder und der Mitglieder des Vorstandes über die Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

12. Revision

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren.  
Das Rechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Januar des Folgejahres.  
Die Rechnungsprüfung erfolgt spätestens bis zum 31. März.

13. Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann durch die GV mit einer Zweidrittelsmehrheit sämtlicher ordentlicher Mitglieder aufgelöst werden.

14. Statutenänderungen

Sie werden durch die GV mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Die ersten Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Mai 1984 angenommen worden.

Statutenänderungen wurden an der Generalversammlung vom 29. April 1986, an der GV vom 8. November 1988, an der GV vom 13. Mai 2013, sowie an der GV vom 9. Mai 2017 beschlossen.

Der Präsident  
Dr. med. Philipp Schütt